



VERFÜGUNG

vom 1. Februar 2013

Wettswil a.A. Kommunale Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Wettswil a.A. ist mit RRB Nr. 3473/1995 genehmigt worden. Am 3. September 2012 beschloss die Gemeindeversammlung Wettswil a.A. Änderungen der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 23. Oktober 2012 und des Bezirksrats Affoltern vom 13. November 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 ersucht der Gemeinderat Wettswil a.A. um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet die Änderung betreffend die Gewerbezone. In der Bau- und Zonenordnung werden Art. 19 Grünfläche und Art. 20 Nutzweise entsprechend der Initiative „Erhaltung der Wohnqualität von Wettswil 3“ geändert. Verkaufsgeschäfte sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausstellung und Verkauf von Produkten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktions- oder Dienstleistungstätigkeit vor Ort stehen, sind in einem der Haupttätigkeit klar untergeordneten Umfang gestattet. Weiter werden insbesondere Bestimmungen betreffend die Verpflegungsstätte, die Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe sowie die Lagerung und den Umschlag von Gütern festgelegt.

Die Änderungen der Bau- und Zonenordnung sind im Dokument rot markiert. Sie entsprechen dem Ergebnis der Vorprüfung.

Die Teilrevision umfasst Änderungen der Bauordnung sowie den erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV und den Bericht zu den Einwendungen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wettswil a.A. am 3. September 2012 festgesetzten Änderungen der Bau- und Zonenordnung (Nutzweise Gewerbezone) werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wettswil a.A. wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen der Bau- und Zonenordnung nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wettswil a.A. (unter Beilage von drei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Rösch Wälter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A. (Nachführungsstelle).

Zürich, 1. Februar 2013
121941/WUR/ZIM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

